



Zentralverband  
Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Abteilung Jugend

# **RICHTLINIEN**

für die Jugendgruppen  
in den  
Landesverbänden des ZDRK

Ausgabestand: 06-2019

## § 1

### Verbandszugehörigkeit

Die Jugendgruppen der Vereine sind eine Untergliederung derselben. Alle Jugendmitglieder sind vom Verein über den zuständigen Kreisverband gegebenenfalls an den Bezirksverband an den Landesverband zu melden. Dieser gibt die Mitgliedermeldung an den Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) weiter.

Diese Richtlinien sind für die Jugendarbeit in der Gesamtorganisation zwingend vorgeschrieben. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die Satzung des ZDRK. Bestimmungen und Beschlüsse der Landesverbände und deren Unterorganisationen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des ZDRK und zu diesen Richtlinien stehen.

## § 2

### Zweck

Die Jugendarbeit im ZDRK verfolgt den Zweck, unsere Jugendlichen mit den ideellen Werten vertraut zu machen.

Diese sind:

- Beschäftigung mit dem Tier
- Förderung der Liebe zum Tier
- Tierhaltung, Tierpflege, Tierschutz sowie Natur- und Umweltschutz
- Einweisung in die biologischen Abläufe der Rasse-Kaninchenzucht
- Aneignung fachlicher Kenntnisse in Theorie und Praxis der Zucht von Rassekaninchen
- Aneignung fachlicher Kenntnisse in Kanin-Hop
- Sozialverhalten in der Gruppe und Demokratieverständnis
- Verständnis und Bereitschaft zur sachlichen Auseinandersetzung und Zusammenarbeit
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen
- Kreatives Gestalten

## Organisation

### 1. ZDRK

Die ZDRK-Jugendleitung\* besteht aus folgendem Vorstand:

- a) ZDRK-Jugendleiter
- b) Stellvertretender ZDRK-Jugendleiter
- c) Schriftführer
- d) Zwei (2) Beisitzer

Der ZDRK-Jugendleiter wird auf Vorschlag der Delegierten von der ZDRK-Jahreshauptversammlung turnusgemäß auf 4 Jahre gewählt. Der ZDRK-Jugendleiter gehört dem Präsidium des ZDRK an.

Der ZDRK-Jugendleiter hat dem ZDRK-Präsidenten bis 01. März des Jahres einen Haushaltsvoranschlag zur Förderung der Jugendarbeit für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der ZDRK-Jugendleiter führt Tagungen für Landesjugendleiter (LV-Jugendleiter) durch und gibt Arbeitshinweise für die Jugendarbeit. Er betreut in Zusammenarbeit mit der jeweiligen LV-Jugendabteilung die Veranstaltungen bei Bundes-Kaninchenschauen, Bundes-Rammlerschauen und Bundes-Jugendtreffen.

Der/die stellvertretende ZDRK-Jugendleiter/in wird turnusgemäß auf 4 Jahre von den LV-Jugendleitern gewählt. Er/sie wird auf der ZDRK-Jahreshauptversammlung durch die Delegierten bestätigt. Er/sie leitet bei Verhinderung des ZDRK-Jugendleiters die ZDRK-Jugendabteilung und vertritt ihn im Erweiterten Präsidium.

Der Schriftführer und die Beisitzer werden turnusgemäß auf 4 Jahre von den LV-Jugendleitern gewählt. Sie unterstützen den ZDRK-Jugendleiter bei allen anstehenden Aufgaben.

\* soweit einzelne Personen bezeichnet werden, schließt die männliche Form weibliche Personen ein.

### 2. Landesverbände

Die Landesverbände oder deren Jugendabteilungen sind die Träger der Jugendarbeit in ideeller und finanzieller Hinsicht. Der Landesjugendleiter bzw. die LV-Jugendleitung wird nach der Satzung der jeweiligen Landesverbände gewählt. Über die Zusammensetzung entscheiden die Landesverbände eigenständig.

#### 2.1. Landesverbands-Jugendleiter (LV-Jugendleiter)

Der LV-Jugendleiter ist Mitglied des Landesverbands-Vorstandes. Er führt Tagungen und Versammlungen für Kreis- bzw. Bezirksjugendleiter durch und kann in Abstimmung mit dem LV-Vorstand ergänzende Richtlinien und Hinweise für die Jugendarbeit im Landesverband herausgeben.

Der LV-Jugendleiter ist verantwortlich für die Durchführung von LV-Jugendveranstaltungen. Er überwacht die Ausstellungen der Jugend in seinem Landesverband und betreut die Jugendabteilung bei LV-Schauen. Der LV-Jugendleiter erfasst die Mitglieder aus den Vereinsjugendgruppen und meldet diese bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an den ZDRK-Jugendleiter. Der LV-Jugendleiter gibt gegebenenfalls der Bezirksverbands-Jugendleiter ist für die Ausstellung der Jugend-Mitgliederausweise zuständig.

#### 2.2. Bezirksverbands-Jugendleiter (BV-Jugendleiter)

Der BV-Jugendleiter (gilt nur für LV, die Bezirksverbände haben) ist Mitglied im Vorstand des Bezirksverbandes. Er ist Bindemmitglied zwischen Kreis- und Landesverband und für die Weiterleitung der Mitgliedermeldungen verantwortlich. Der BV-Jugendleiter führt Versammlungen und Schulungen durch und betreut die Kreisverbandsjugendleiter. Er stellt die Jugendmitgliederausweise aus.

#### 2.3. Kreisverbands-Jugendleiter (KV-Jugendleiter)

Der KV-Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes. Er ist Bindeglied zwischen Kreis- und Bezirksverband bzw. Landes-

verband und für die Weiterreichung der Mitgliedermeldungen verantwortlich. Der KV-Jugendleiter führt Versammlungen und Schulungen durch und betreut die Vereinsjugendleiter.

#### **2.4. Vereine**

Die Basis für die Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Der V-Jugendleiter wird bei der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt. Dieser ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er ist für Werbung, Betreuung und Schulung der Jugendlichen verantwortlich. Hierbei haben ihn alle Vereinsmitglieder zu unterstützen.

Zu Schulungsthemen können erfahrene Züchter/Züchterinnen hinzugezogen werden. Die Schulung soll sich auf alle Gebiete der Zucht und Organisation erstrecken.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Jedes Mädchen und jeder Junge ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. einer Vereinsjugendgruppe erwerben.

Die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen.

Zuchtgemeinschaften bis zu 5 Jugendlichen mit Rassekaninchen sind zulässig. Zuchtgemeinschaften zwischen erwachsenen Züchtern und Jugendmitgliedern sind unzulässig. Kommt es hierbei zu Unkorrektheiten und einer daraus resultierenden Bestrafung, so ist die komplette Zuchtgemeinschaft davon betroffen.

Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahr als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen. Mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche bereits mit 16 Jahren

als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen werden. Doppelmitgliedschaften von Jugendlichen regelt der zuständige Landesverband.

Ein Vereinswechsel innerhalb eines Zuchtjahres ist unter Anerkennung aller Rechte möglich.

Die Jugendmitgliedszeit ist vom Verein nach Übertritt als ordentliches Mitglied als Vereinszugehörigkeit anzurechnen.

Jugendliche in einer Vereinsjugendgruppe können in dieser Kanin-Hop betreiben. Im Rahmen einer Vereinsjugendgruppe kann eine Kanin-Hop-Gruppe bestehen.

Interessierte Jugendliche können auch ohne züchterische Betätigung Mitglied in einer Vereinsjugendgruppe werden. Sie können zum Beispiel Arbeiten gemäß Abteilung X des Standards, Klasse 6: Gestaltung weitere Materialien, Medien und Techniken, etc. anfertigen.

Jugendliche im Sinne ihrer Jugendmitgliedschaft dürfen keine Mitglieder in Clubvereinigungen sein.

### **§ 5**

#### **Mitglieds-Beiträge**

Die abzuführenden Jugendbeiträge an den Landesverband liegen in der Zuständigkeit desselben.

Eine Erhebung eines Mitgliedsbeitrages ist Angelegenheit der Vereine. Diesen ist es freigestellt, eventuell einen Beitrag aus erzieherischen Gründen zu erheben. Wird ein Beitrag erhoben, so darf er aber 50 % eines Vollmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Diese Beiträge sind dann zweckgebunden, d. h. sie dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

Das Verwalten einer bestehenden Jugendkasse obliegt dem Jugendleiter. Diese ist eine Nebenkasse der Hauptkasse und ist jährlich revisionspflichtig. Dies gilt analog auch für Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Bei Auflösung der Jugendgruppe bleibt das vorhandene Vermögen in Verwahrung des Vereins.

## § 6

### **Kennzeichnung der Kaninchen**

Die Kennzeichnung der Kaninchen erfolgt nach den Bestimmungen des ZDRK. Kaninchen, die von Jugendlichen gezüchtet werden, sind mit einem „J“ zwischen den Buchstaben des Landesverbandes und der Vereinsnummer zu kennzeichnen (Beispiel CJ 101).

Die Tiere der Jugendlichen sind im Vereinszuchtbuch gesondert zu erfassen.

## § 7

### **Ausstellungen**

Bei Wettbewerben um Meisterschaften und Vergabe anderer hoher Zuchtgruppenpreise können nur Tiere aus eigener Zucht, die mit dem Zusatz „J“ gekennzeichnet sind, teilnehmen. Bei Zuchtgruppe 1 kann das Elterntier eine Fremdtäto haben, auch kann es ohne den Zusatz „J“ sein.

Es ist anzustreben, dass die Jugendlichen bei der Beschickung von Ausstellungen bei ermäßigtem Kostenbeitrag das volle Preisgeld erhalten. Sofern es machbar ist, sollte für Tiere der Jugendlichen eine separate Abteilung gebildet werden, auf die z.B. durch Transparente hingewiesen wird.

## § 8

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen endet durch freiwilligen Austritt oder durch Übernahme in den Verein als ordentliches Mitglied.
  2. Auf Antrag kann ein Ausschluss auf Zeit oder Dauer eines Jugendmitglieds durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, des Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandes ausgesprochen werden. Dabei sind die Verfahrensregeln der betreffenden Gliederung anzuwenden. Hierfür müssen aber schwerwiegende Gründe, wie grobe Verstöße gegen bestehende Satzungen, Weisungen und Richtlinien, Beschlüsse oder Interessen des ZDRK und seiner Untergliederungen vorliegen.
- Kommt es zum Ausschuss, so müssen die Erziehungsberechtigten durch den Verein, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband informiert werden.

## § 9

### **Verbindliche Anerkennung**

Die Richtlinien für Jugendgruppen des ZDRK sind für alle dem ZDRK angeschlossenen Vereine, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände maßgebend und verbindlich.

Diese haben aber die Möglichkeit, im Rahmen dieser Richtlinien eigene, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Erstellung der Richtlinien aus dem Jahr 1997 erfolgte in Zusammenarbeit mit dem ZDK-Jugendleiter und durch die ZDK-Präsidiumsmitglieder:

An der Novellierung im Jahr 2017 waren beteiligt:

- der ZDRK-Jugendleiter
- die Landesverbands-Jugendleiter
- das Präsidium und das erweiterte Präsidium des ZDRK

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 2009.

Alfdorf, im März 2018

Ulrich Hartmann  
Komm. Präsident des ZDRK

Hans-Dieter Funk  
Jugendleiter im ZDRK